SH Schleswig-Holstein
Steuerverwaltung

Finanzamt Pinneberg | Postfach 1451 | 25404 Pinneberg

Identifikationsnummer:
Aktenzeichen: [redacted]17/1312 - 1097/25 F

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Bearbeiter:
Zimmer:
Kontakt: über www.elster.de
Telefon: 04101 5472-
Telefax: 04101 5472-

20.05.2025

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 13.05.2025

Sehr geehrter Herr von Stosch,

hiermit übersende ich Ihnen die für Sie bestimmte Abschrift der Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

Diese ist dem Drittschuldner am 15.05.2025 ohne die beiliegende Rückstandsaufstellung zugestellt worden. Die Rückstandsaufstellung ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sie haben sich jeder Verfügung über den gepfändeten Teil der Ansprüche zu enthalten. Sie dürfen ihn daher auch nicht einziehen oder abtreten.

...

Der in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung genannte Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben ergibt sich aus der beigefügten Rückstandsaufstellung.

Sollten Sie mit Zustimmung des Drittschuldners Zahlungen auf die gepfändeten Beträge selbstständig anweisen, ist im Verwendungszweck zwingend das o. g. Geschäftszeichen mit dem Hinweis „Drittschuldnerzahlung“ anzugeben. Sie ermöglichen damit nach vollständiger Begleichung des gepfändeten Anspruchs eine Freigabe des Kontos.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Anlagen:
Pfändungs- und Einziehungsverfügung
Rückstandsaufstellung

Abdruck

SH Schleswig-Holstein
Steuerverwaltung

Finanzamt Pinneberg | Postfach 1451 | 25404 Pinneberg

[redacted]

Identifikationsnummer:
Aktenzeichen: [redacted] - 17/1312 - 1097/25 F

Bearbeiter: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Kontakt: über www.elster.de
Telefon: 04101 5472-[redacted]
Telefax: 04101 5472-[redacted]

13.05.2025

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Herr Henning von Stosch, geb. am [redacted] (Vollstreckungsschuldner),
Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg, IdNr [redacted]
schuldet dem Land Schleswig-Holstein Abgaben in Höhe von 10.727,33 €.

Wegen dieses Anspruchs werden gemäß §§ 309 ff. und insbesondere § 321 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gepfändet:

Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus den bestehenden bankmäßigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere aus Zahlungsdienstrahmenverträgen, Kontokorrent-Abreden und Verträgen

...

über andere Bankdienstleistungen) einschließlich sämtlicher Ansprüche aus Kontenbeziehungen, die derzeit bestehen, z. B. [redacted] und in diesem Rahmen noch begründet werden, insbesondere auf

- das am Tag der Zustellung der Pfändungsverfügung bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage (§ 833a der Zivilprozessordnung (ZPO)).
- Gutschrift aller Eingänge, Barabhebung, Durchführung von Überweisungen an sich und an Dritte.
- Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an sich und an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und künftigen Kreditverträgen (z. B. Kredit oder Überziehungskredit ohne besondere Zweckbindung oder Kredit für betriebliche Zwecke, falls Betriebssteuern geschuldet werden).
- Spareinlagen einschließlich Zinsen aus Sparkonten, Spareinlagen einschließlich Zinsen und Prämien aus prämienbegünstigten Sparverträgen und Guthaben einschließlich Zinsen aus Festgeldkonten sowie deren Kündigung. Zugleich wird angeordnet, dass die über die Spareinlagen ausgestellten Sparurkunden an das Finanzamt herauszugeben sind.
- Herausgabe der in Sonder- und Unterverwahrung in den Depots und Unterdepots für den Vollstreckungsschuldner als Hinterleger aufbewahrten Wertpapiere mitsamt der Eigentumsrechte an den Wertpapieren und auf Herausgabe aller bei Besorgung der Verwahrungsgeschäfte des Vollstreckungsschuldners eingezogenen oder künftig einzuziehenden fälligen Erträge, Erlöse oder sonstige Ausschüttungen sowie Rückzahlungsbeträge. Erfasst ist auch der Anspruch auf Veräußerung der vorstehend genannten Wertpapiere. Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere an einen vom Finanzamt beauftragten Vollziehungsbeamten herauszugeben sind.
- Herausgabe der für den Vollstreckungsschuldner als Hinterleger in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapiere, den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt des Miteigentumsanteils des Vollstreckungsschuldners an den sammelverwahrten Wertpapieren sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden (insbesondere Globalurkunden), den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt des Miteigentumsanteils des Schuldners an solchen Sammelurkunden. Erfasst ist dabei auch der gegenwärtige und zukünftige Anspruch auf Bereitstellung und Auszahlung des Fruchtanteils (insbesondere des Gegenwerts von Zins- und Gewinnanteilsscheinen) und

...

sonstiger Erträge (unter Einschluss des Gegenwerts fälliger Wertpapiere). Erfasst ist außerdem der Anspruch auf Veräußerung der vorstehend genannten Wertpapiere.
Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere an einen vom Finanzamt beauftragten Vollziehungsbeamten herauszugeben sind.

- Zutritt zu dem vom Vollstreckungsschuldner bei Ihnen unterhaltenen Stahlkammerfach, Schließfach, Schrankfach oder Safe und auf Ihre Mitwirkung bei dessen Öffnung oder auf Öffnung durch Sie allein. Zugleich wird angeordnet, dass für die Pfändung des Inhalts ein vom Finanzamt beauftragter Vollziehungsbeamter den Zutritt zum Fach zu nehmen hat.

Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Die Einziehung der gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte in Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Betrags wird hiermit angeordnet (Einziehungsverfügung, § 314 AO). Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt.

Sie werden gebeten, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären (Drittschuldnererklärung, § 316 AO):

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte für andere Gläubiger gepfändet worden sind,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l ZPO handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Vollstreckungsschuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren Personen verfügungsberechtigt ist.

Ihre Erklärung zu Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.
Ihre Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 316 AO. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden können. Außerdem haften Sie dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

...

Bitte zahlen Sie gepfändete Geldforderungen, soweit sie den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen, bei Fälligkeit auf ein hier genanntes Konto unter Angabe des Geschäftszeichens. Wird der oben bezeichnete Betrag durch Ihre Zahlung vollständig getilgt, ist die Pfändung erledigt.

[redacted]

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

BV_VO_052a, Rückstandsaufstellung zur Pfändungs- [und Einziehungs]verfügung
Aktenzeichen [redacted] - 17/1312 - 1097/25 F 13.05.2025

Rückstandsaufstellung

zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 13.05.2025

Lfd. Nr. - 1 -	Schuldgrund - 2 -	Fälligkeit - 3 -	Schuldbetrag € - 4 -	Säumniszuschläge € - 5 -
1	Einkommensteuer (Säumniszuschlag) 2020	28.03.2022		15,00
2	Einkommensteuer 2021	27.02.2025	3.041,00	90,00
3	Einkommensteuer (Versp.Zuschl.) 2021	27.02.2025	625,00	
4	Einkommensteuer (Zinsen 'Voll') 2021	27.02.2025	67,00	
5	Einkommensteuer 2022	27.02.2025	3.049,00	90,00
6	Einkommensteuer (Versp.Zuschl.) 2022	27.02.2025	400,00	
7	Einkommensteuer (Zinsen 'Voll') 2022	27.02.2025	18,00	
8	Einkommensteuer 2023	27.02.2025	3.084,00	91,50
9	Einkommensteuer (Versp.Zuschl.) 2023	27.02.2025	125,00	
	Summen		10.409,00	286,50
	Summe Spalten 4 + 5		10.695,50	
	Bisher entstandene Vollstreckungskosten		0,00	
	Gebühren dieser Maßnahme		28,60	
	Auslagen für die Zustellung		3,23	
	Gesamtbetrag		10.727,33	

Finanzamt Pinneberg
Postfach 1451
25404 Pinneberg

Bei Zahlungen bitte angeben:
Steuernummer, Steuerart und Zeitraum

Deutsche Post
FR 21.05.25 1,10

1D 2000 041D
00 1159 F197